

**Geschäftsordnung für den
Beirat der Therapieeinrichtung Oberhausen beim
Landschaftsverband Rheinland nach dem Therapieunterbringungs-
gesetz**

Präambel

Das Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz - ThUG) wurde am 31.12.2010 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Das ThUG ist von den Bundesländern auszuführen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 03.01.2011 die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Zuständigkeitsverordnung Therapieunterbringungsgesetz – ZustVO ThUG) erlassen.

Gemäß § 3 dieser Zuständigkeitsverordnung ist die Direktorin des Landschaftsverbands Rheinland für den Vollzug der Unterbringungen nach § 11 Abs. 1 des ThUG in der Therapieeinrichtung Oberhausen als staatliche Verwaltungsbehörde zuständig.

Für diese Therapieeinrichtung wird eine ehemalige Justizvollzugsanstalt hergerichtet und der Direktorin des Landschaftsverbandes als Übergangslösung zur Nutzung zur Verfügung gestellt, bis eine endgültige Einrichtung vom Land geschaffen wird.

Sowohl die bauliche Herrichtung als auch der Betrieb der Übergangseinrichtung in Oberhausen sollen durch einen Beirat begleitet werden. Zur Regelung der Geschäfte dieses Beirates hat die Direktorin des Landschaftsverbandes als staatliche Verwaltungsbehörde diese Geschäftsordnung erlassen.

§ 1 Aufgaben des Beirates

(1) Aufgaben des Beirates sind die Beratung der Einrichtung sowohl in der Planungs- als auch in der Betriebsphase in konzeptionellen und organisatorischen Fragen der Unterbringung nach dem ThUG, die Unterstützung der Leitung der Einrichtung und die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz für die Aufgaben der Unterbringung nach dem ThUG in der Öffentlichkeit.

(2) Die Mitglieder des Beirates können sich über Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung der Unterbringung nach dem ThUG, insbesondere über Therapie- und Sicherheitskonzepte, von der Einrichtung und gemäß § 7 Abs. 6 unterrichten lassen sowie die Einrichtung besichtigen. Sie sind nicht an Entscheidungen beteiligt, die sich auf bestimmte Untergebrachte nach dem ThUG und auf therapeutische Konzepte beziehen.

§ 2 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus höchstens 24 Personen. In Abstimmung zwischen der Stadt Oberhausen und der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde kann diese Zahl im Bedarfsfall erhöht werden. Die Beiratsmitglieder sollen überwiegend Einwohner der Stadt Oberhausen sein. Die Stadt Oberhausen und der Landschaftsverband Rheinland dürfen je die Hälfte der Beiratsmitglieder benennen. Sie sollen sich bei der Auswahl der Beiratsmitglieder unter Beachtung der folgenden Rahmenvorgaben abstimmen.

Dem Beirat sollten Personen aus folgenden gesellschaftlichen Gruppen/Organisationen angehören:

- der Rat der Standortgemeinde
- der Landschaftsversammlung Rheinland
- der für den Standort zuständigen Polizeipräsidentin
- der für den Standort zuständigen Kammern (Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer)
- der örtlichen Arbeitnehmersvertretungen
- der Justiz
- der Glaubensgemeinschaften
- der örtlichen Medien
- der örtlichen Wohlfahrtsverbände

- der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft
- der Nachbarschaft/Bürgerinitiativen.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Einrichtung verpflichtet.

Voraussetzung für ihre Berufung ist, dass sie bereit sind, aktiv im Beirat mitzuarbeiten und sich mit den Zielen des ThUG und den Aufgaben des Beirates im Sinne des § 1 der Geschäftsordnung konstruktiv auseinanderzusetzen.

§ 3 Bestellung

(1) Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen beziehungsweise des Landschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Bestellung ist an die Person gebunden. Eine Vertretung ist nicht möglich.

(2) Aufgrund des Übergangscharakters der Einrichtung in Oberhausen endet die Mitgliedschaft im Beirat mit Inbetriebnahme der neuen, vom Land Nordrhein-Westfalen zu schaffenden, endgültigen Einrichtung nach dem ThUG.

§ 4 Abberufungs- / Rücktrittsmöglichkeit / Beendigung des Mandats

(1) Die jeweilige politische Vertretung gemäß § 3 kann nach Anhörung des Beiratsmitglieds dieses von seiner Funktion entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Beirates seine Pflichten gröblich verletzt hat oder seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

(2) Das Mitglied des Beirates kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten.

(3) Bei Beiratsmitgliedern endet die Mitgliedschaft im Beirat außer durch Zeitablauf mit Ausscheiden aus der ihrer Mitgliedschaft im Beirat zugrunde liegenden Funktion. In diesem Fall besteht das Recht auf Nachbenennung.

§ 5 Beschlussfähigkeit / Abstimmungen / Vorsitz

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Der Beirat fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates liegt bei der Leitung der Einrichtung. Sie benennt gegenüber dem Beirat eine verantwortliche Ansprechperson und deren Vertretung.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Beirat soll mindestens einmal im Vierteljahr tagen.
- (2) Der Beirat wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden oder auf deren Wunsch in Zusammenarbeit mit der Einrichtung eingeladen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt in Absprache mit der Einrichtung die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirates auf. Die Mitglieder können jederzeit Vorschläge für die Tagesordnung benennen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit zu einer Sitzung sowie über die Einladung von Gästen entscheidet der Beirat.
- (5) Vertreterinnen bzw. Vertreter der Einrichtung, der Direktorin des Landschaftsverbandes als staatliche Verwaltungsbehörde und der zu-

ständigen Aufsichtsbehörden sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und haben ein Vortragsrecht.

(6) Die Mitglieder des Beirates haben ein Fragerecht an die Einrichtung und die zuständigen Landesbehörden. Außerhalb der Sitzungen sind Fragen über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden an die Einrichtung zu richten.

§ 8

Bericht / Pressekonferenz

(1) Die Geschäftsführung des Beirates erstellt unmittelbar nach jeder Sitzung ein Sitzungsprotokoll.

(2) Der Beirat erhält mindestens einmal jährlich Gelegenheit, auf einer Pressekonferenz über seine Tätigkeit zu berichten. In Fällen besonderer Bedeutung können nach Abstimmung mit der Einrichtung Zwischen- bzw. Situationsberichte außerhalb des einjährigen Turnus erstattet werden.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden und die offenkundig einer vertraulichen Behandlung bedürfen (insbesondere Personalangelegenheiten der Einrichtung, personenbezogene Daten von Untergebrachten, sicherheitsrelevante Informationen), Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglieder.

(2) Die Mitglieder des Beirates dürfen ohne Genehmigung der Direktorin des Landschaftsverbandes als staatliche Verwaltungsbehörde über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Offenbarung personenbezogener Daten von Beschäftigten der Einrichtung, des Landschaftsverbandes Rheinland oder des Landes sowie von Daten der nach ThUG Untergebrachten, insbesondere auch die Einsichtnahme in und die Auskunft aus Akten der Untergebrachten, gegenüber dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern des Beirates ist unzuläs-

sig, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Einwilligung der/des Betroffenen vor, bei Beschäftigten des Landschaftsverbandes Rheinland oder des Landes darüber hinaus diejenige des oder der Dienstvorgesetzten.

§ 10 Ehrenamt / Auslagen

(1) Das Amt des Beirates ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten. Diese werden nur für Reisen innerhalb des Versorgungsgebietes der Einrichtung, zu den Sitzungen des Beirates, zur Geschäftsstelle des Beirates und zu Terminen mit der Verwaltung am Sitz der Direktorin des Landschaftsverbandes als staatliche Verwaltungsbehörde erstattet.

(3) Die im Zusammenhang mit der Ausübung des Beirates aufzubringenden Mittel werden über die Einrichtung abgerechnet.

§ 11 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ulrike Lubek

Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 3 ZustVO ThUG